



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-13892 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

83.660/52-III/16/94

6309/AB

Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WIEN

1994-06-06

zu 6392/19

Wien, am 1. Juni 1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff, Dr. Pirker und Kollegen haben am 6. April 1994 unter der Zahl 6392/J-NR/1994 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die zwangsweise Vorführung von Flüchtlingen zur Einvernahme in ausländischen Botschaften" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß Sektionschef Dr. Matzka erklärt hat, daß eine zwangsweise Vorführung von Schubhäftlingen in eine Botschaft, in diesem Fall jene des Irak, für seine Behörde der "übliche Weg" zur Erlangung eines Heimreisezertifikates sei?
2. Trifft diese Behauptung inhaltlich zu?
3. Wie oft, an welchen Tagen und vor welche Botschaften wurden bisher Schubhäftlinge oder andere Personen von österreichischen Sicherheitskräften zur Befragung durch Botschaftsangehörige zwangsweise vorgeführt?
4. Wenn eine solche Praxis besteht: Hat sie Ihre Zustimmung?
5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen solche Vorführungen?
6. Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage räumen die österreichischen Sicherheitsbehörden ausländischen Staaten

- 2 -

das Recht ein, daß Botschaftsangehörige durch die Befragung zwangsweise vorgeführter Personen in Österreich Hoheitsrechte ausüben?

7. Sind Sie der Auffassung, daß die zwangsweise Vorführung einer Person in ausländische Vertretungsbehörden zum Zweck der Befragung nicht als strafbare Handlung gegen die Freiheit unter den § 99 StGB fällt, der die widerrechtliche Gefangenhaltung oder den Entzug der persönlichen Freiheit auf andere Weise mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, unter Umständen aber, die für den Betroffenen mit besonders schweren Nachteilen verbunden sind, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedrohen, und - wenn ja - aus welchen Gründen?
8. Können Sie ausschließen, daß den solcherart zwangsweise in eine ausländische Botschaft - zum Beispiel die des Irak - vorgeführten Personen aus der Befragung durch Botschaftsangehörige besonders schwere Nachteile erwachsen?
9. Haben Sie diese Praxis mit dem Herrn Bundesminister für Justiz abgestimmt?
10. Haben Sie über diese völkerrechtswidrige, verfassungswidrige, strafrechtswidrige und gesetzlose Praxis, wenn es sie gibt, eine Übereinstimmung in der Bundesregierung erzielt?
11. Sind sie bereit, dieser völkerrechtswidrigen, verfassungswidrigen, strafrechtswidrigen und gesetzlosen Vorgangsweise, wenn es sie gibt, sofort Einhalt zu gebieten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Vom genannten Vertreter des Innenressorts wurde nach den mir vorliegenden Informationen nicht zum konkreten Fall Stellung bezogen, sondern die abstrakte Frage, ob zur Erlangung eines Heimreisezertifikates eine Vorführung bei der Botschaft des Heimatstaates in Frage kommen kann, generell bejaht.

Zu Frage 2:

Diese Behauptung trifft insoweit zu, als es sich im Rahmen der Prüfung der Identität und der Staatsangehörigkeit eines Fremden, die der Ausstellung des Heimreisezertifikates vorangeht, als notwendig erweisen kann, daß der Fremde von einem Botschaftsangehörigen persönlich befragt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Fremdenpolizeibehörde über keine Sachbeweise verfügt, mit denen der Vertretungsbehörde gegenüber Identität und Staatsangehörigkeit des Fremden nachgewiesen werden können. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist aber ein schriftliches Ersuchen der Fremdenpolizeibehörde um Ausstellung eines Heimreisezertifikates ausreichend.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage ist mangels statistischen Materials nicht möglich. Es kommt allerdings nur sehr selten vor, daß eine Botschaft auf dem direkten Kontakt mit dem Bürger ihres Staates besteht.

Zu Frage 4:

In dem bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 dargelegten Rahmen bin ich mit der Vorgangsweise einverstanden.

Zu Frage 5:

Zweck der Vorführung ist die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit eines Fremden. Diese ist für die österreichischen Behörden unerläßlich, denn die Kenntnis der Identität und der Staatsangehörigkeit eines Fremden ist eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren und auch unabdingbar, um einen Wechsel der Identität und damit verbundene sicherheitspolitische Risiken für Österreich zu verhindern. § 48 Abs. 4 Z 2 FrG verpflichtet den Fremden ausdrücklich zur Mitwirkung an der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit. Die Mißachtung dieser Mitwirkungspflicht rechtfertigt die Ausdehnung der Schubhaft bis zur Höchstdauer von sechs Monaten.

Andererseits sind die Fremdenpolizeibehörden verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die Schubhaft so kurz wie möglich dauert. Da aber die österreichischen Behörden auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen ausländische Vertretungsbehörden Pässe

oder Heimreisezertifikate ausstellen, naturgemäß keinen Einfluß haben, kann im Einzelfall auch aus diesem Grund die Vorführung eines Schubhäftlings zur Sachverhaltsklärung notwendig und zweckmäßig sein.

Zu Frage 6:

Gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland durch völkerrechtliche Verträge geregelt werden. Die näheren Regelungen im vorliegenden Zusammenhang trifft das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBI.Nr. 318/1969, nach dem die Ausübung der Paßhoheit sowie die Ausstellung von Reiseausweisen gemäß Art. 5 zu den konsularischen Aufgaben von Vertretungsbehörden gehört. Nach Art. 36 besteht für Österreich auch die Verpflichtung, in Fällen des Freiheitsentzuges den konsularischen Vertretern die Kontaktnahme zu Bürgern ihres Staates zu ermöglichen. Diese Rechte werden somit nicht von den Sicherheitsbehörden, sondern von der Konsularkonvention eingeräumt.

Zu Frage 7:

Ja. Die Vorführung selbst ist nämlich keine Freiheitsentziehung, weshalb sich daran keine diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen knüpfen können. Vielmehr kommen für eine Vorführung nur Schubhäftlinge in Frage, also Fremde, denen die persönliche Freiheit aus den in § 41 FrG genannten Gründen entzogen ist, wobei diese Situation unabhängig von einer Vorführung bei der Vertretungsbehörde besteht.

Zu Frage 8:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden die Fremdenpolizeibehörden - zuletzt im März 1993 - über die bestehende Problematik informiert und angewiesen, bei Kontaktnahmen mit ausländischen Vertretungsbehörden keinerlei Angaben zu machen, die dem Fremden in seinem Heimatstaat zum Nachteil gereichen könnten.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

Nein. Die hier maßgeblichen innerstaatlichen Regelungen fallen ausschließlich in die Vollziehungskompetenz des Bundesministers für Inneres.

- 5 -

Ich habe im Interesse der Sicherheit der österreichischen Bevölkerung und der Sicherstellung des Vollzuges fremdenrechtlicher Regelungen dafür zu sorgen, daß sich keine Fremden in Österreich aufhalten, die ihre Identität verschleiern. Die angesprochene Vorgangsweise dient diesem Ziel. Eine andere Alternative, die den vorgebrachten Bedenken Rechnung tragen würde, steht nicht zur Verfügung. Die angesprochene Vorgangsweise ist im übrigen nicht völkerrechtswidrig, verfassungswidrig, strafrechtswidrig und gesetzlos.

Franz Seiner